
Datum: 20.10.2015

Beschluss 2015_8
Vorlage Nr. 11_5 /WP5 für die 11. Sitzung (5. WP)
des Zentrumsrates am 20.10.2015

Betrifft:

Reisekostenabrechnung für Hospitationen bei den schulpraktischen Studien

AntragstellerIn:

Dr. Regine Komoss

BerichterstellerIn: Dr. Regine Komoss / Hans-Joachim Hinte

Abstimmungsergebnisse nach folgendem Prinzip: Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung

Prüfauftrag:

Das Zentrum für Lehrerbild (ZfL) wurde bei der Auswertungsveranstaltung zum Praxissemester gebeten zu überprüfen, ob zukünftig die Reisekosten der Lehrenden der Universität Bremen für die Hospitation der Studierenden an den Schulen aus dem Fond für schulpraktische Studien bezahlt werden können. Es sollte ein entsprechender Verfahrensvorschlag entwickelt werden.

Verfahrensvorschlag:

Um den Verwaltungsaufwand für die Hochschullehrenden und Lehrbeauftragte für die Abrechnung gering zu halten, schlagen wir folgendes Verfahren vor:

- Das ZfL beantragt eine Dauerreisegenehmigung bei der Reisekostenstelle. Dafür benötigen wir die folgenden Informationen von allen (potentiellen) Hochschullehrenden und Lehrbeauftragten: Name, Vorname, Fachbereich. Nur für diese Personen kann das ZfL die Fahrkosten abrechnen lassen. Aufgrund der hohen Fluktuation, insbesondere bei den Lehrbeauftragten, muss voraussichtlich eine jährliche Bestätigung/ Neubeantragung erfolgen.
- Für die Abrechnung wird das allgemeine Formular für eine Reiseabrechnung verwendet, welches sich auf der Seite der Universität Bremen befindet.

- Die Höhe der Erstattung der Reisekosten ergibt sich aus den allgemeinen Bedingungen, die für alle Dienstreisen und Dienstgänge gelten und hier nachgelesen werden können: <http://www.uni-bremen.de/intern/dienstreisen/reiseabrechnung.html>
- Es muss nicht für jede einzelne Hospitation eine separate Reisekostenabrechnung gemacht werden. Wenn in einen Praktikumszeitraum mehrere Hospitationen gemacht werden (was der Regelfall sein wird), wird der Zeitraum des Praktikums und die Fahrkosten, bzw. die Anzahl der gefahrenen km angegeben. Berücksichtigt werden muss bei der Sammelabrechnung, dass die Reisekostenvergütung innerhalb von 6 Monaten abzurechnen ist.
- Die Reiseabrechnung wird NICHT bei der Reisestelle eingereicht, sondern beim ZfL. Wir benötigen die Reiseabrechnung, da die Abrechnung über eine vom ZfL verwaltenden Fond läuft und wir einen Überblick über die Kosten benötigen.

Geschätzter Kostenaufwand:

Die Gesamthöhe der Reisekosten in einem Kalenderjahr wird auf 5.000 Euro geschätzt. Dies beinhaltet nicht die Reisekosten an Schulen in Niedersachsen, die nicht erstattet werden. Es werden ausschließlich die Reisekosten für universitäres Personal (haupt- und nebenberufliches Personal) übernommen, nicht für das Personal des LIS.

Hinzu kommt zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Zentrum für Lehrerbildung für die Information der Lehrenden, Bearbeitung der Dauerreisegenehmigungen und Abrechnung der Reisekosten + Kostencontrolling.

Beschlussantrag:

Der Zentrumsrat beschließt, dass ab dem WS 2015/16 die Reisekosten für die Hospitationen für schulpraktische Studien über das Zentrum für Lehrerbildung nach oben angeführtem Verfahrensvorschlag übernommen werden. Die Umsetzung ist vorbehaltlich der Klärung des im ZfL erforderlichen Verwaltungspersonals.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.